



K u n d m a c h u n g

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau erlässt folgende

FRIEDHOFSORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Hofstetten-Grünau steht im Eigentum der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

§ 3 Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und Urnen
 2. für 4 Leichen und Urnen
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft für drei Leichen und Urnen
 2. Gruft für sechs Leichen und Urnen
 3. Urnennische für 2 Urnen
 4. Urnennische für 4 Urnen
- (2) Größe der Grabstellen
 - a) Grabstellen der Gruppe A, B, C, D, E
 1. Erdgrabstellen für einfachen Belag sind 2,50m lang und 1,20m breit
 2. Erdgrabstellen für mehrfachen Belag sind 2,50m lang und 2,20m breit
 3. Die Größe der Gräfte wird nach Maßgabe durch die Friedhofsverwaltung bestimmt
 4. Kindergräber sind 1,50 m lang und 0,80 m breit
 - b) Grabstellen der Gruppe F
 1. Erdgrabstellen für einfachen Belag sind 2,65m lang und 1,20m breit
 2. Erdgrabstellen für mehrfachen Belag sind 2,65m lang und 2,20m breit
- (3)
 - a) In einem Erdgrab für einfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur eine Beisetzung erfolgen.
 - b) In einem Erdgrab für mehrfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen beigesetzt werden.
 - c) Urnen oder Aschenkapseln können in Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag oder in sonstigen Grabstellen beigesetzt werden. Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbaren Material aufzunehmen.
 - d) Das Benützungsrecht an Erdgrabstellen wird erstmals auf 10 Jahre und bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen auf 30 Jahre bei Gräften erteilt und kann jeweils nach Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht um 10 Jahre verlängert.
 - e) Bei Beisetzung von Leichen in Gräfte muss ein Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.

§ 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsbrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsbrechtes

- (1) Das Benützungsbrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsbrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 Jahren bei Urnennischen und höchstens 30 Kalenderjahren bei Gräbten nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsbrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsbrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragten Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7 Verlängerung des Benützungrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9 Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10 Ehrengräber

- (1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

§ 11 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne oberirdisch, so ist die Aschenkapsel in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

- (5) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Friedhofsverwaltung. Zum Schmücken der Grabstellen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen oder Bäume, die außerhalb von Grabstellen gepflanzt wurden, ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, zu entfernen.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 12

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 13

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalls vorgelegt wird.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen oder Aschenkapseln ist nur dem von der Friedhofsverwaltung beigestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (7) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche, Urne oder Aschenkapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist in jedem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (8) Für die Beerdigungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 14 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 15 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urnen oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthalten.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung,
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Zeiten der Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausübung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung aller in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschlossene Gebührenordnung ist für Einhebung der Gebühren maßgebend.

§ 18 Strafbestimmungen

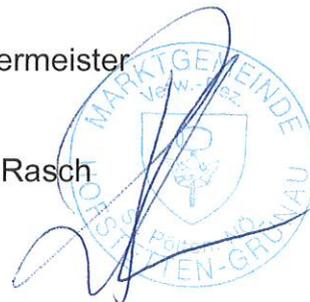
Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §16 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300,00 bestraft.

§ 19 Inkrafttreten

Diese abgeänderte Friedhofsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arthur Rasch



angeschlagen: 06.05.2021

abgenommen: 21.05.2021